

Förderverein Naturbad Oberglinde e.V.

Satzung (Stand 27.4.2007)

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderverein Naturbad Oberglinde und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg einzutragen. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Förderverein Naturbad Oberglinde e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Moorrege. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er fördert die dauerhafte Erhaltung des Naturbades Oberglinde als im Einklang mit der Natur stehendes, von der Gemeinde Moorrege und der Stadt Uetersen betriebenes Freibad.

§ 3 Vereinszweck

Zweck des „Förderverein Naturbad Oberglinde e.V.“ ist die Unterstützung der Gemeinde Moorrege sowie der Stadt Uetersen als Pächter und Betreiber bei der Erhaltung des Naturbades Oberglinde für die Menschen dieser Region im Sinne einer

- Förderung eines Freizeitangebots für Kinder und Jugendliche
- Förderung des Natur- und Umweltschutzes

§ 4 Aufgaben

Zur Erfüllung des Vereinszwecks

- erstrebt der Verein eine Kooperationsvereinbarung mit den das Naturbad Oberglinde betreibenden Kommunen Moorrege und Uetersen,
- erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge,
- wirbt der Verein um finanzielle Mittel, insbesondere
 - o - führt er selbst Aktionen und Veranstaltungen durch,
 - o - nimmt er Kontakt mit den umliegenden Städten und Gemeinden sowie der regionalen Wirtschaft und Organisationen und Menschen auf, die der Förderung des Sports, von Kindern und Jugendlichen und des Naturschutzes verbunden sind, und wirbt um Spenden und Zuschüsse und vermittelt Sponsoren an die Träger des Naturbads;
 - o - vergrößert er durch Öffentlichkeitsarbeit den Kreis der Förderer.
- unterstützt der Verein nach Kräften durch ehrenamtliche Leistungen Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Instandsetzung der Anlage des Naturbades Oberglinde,
- informiert der Verein über Entwicklungen hinsichtlich des Naturbades Oberglinde, bezieht öffentlich Stellung und wendet sich gegen dem Vereinszweck entgegenstehende Bestrebungen zur Privatisierung, Kommerzialisierung oder Schließung des Naturbades Oberglinde,
- entwickelt der Verein eigene Planungen und Konzepte und arbeitet in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen Moorrege und Uetersen an deren Verwirklichung mit.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Der „Förderverein Naturbad Oberglinde e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des „Förderverein Naturbad Oberglinde e.V.“ erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der „Förderverein Naturbad Oberglinde e.V.“ ist **selbstlos tätig**; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Im Fall einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gemeinde Moorrege zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung zur Förderung gemeinnütziger Umwelt- und Naturschutzvereine zu.

§ 6 Mitgliedschaft

Dem „Förderverein Naturbad Oberglinde e.V.“ gehören ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder an.

Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied können natürliche Personen oder gemeinnützige eingetragene Vereine werden. Ihre Verfassung und Bestrebungen dürfen dieser Satzung nicht entgegenstehen. Die Beschlüsse der Organe des „Förderverein Naturbad Oberglinde e.V.“ sind anzuerkennen.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes hierzu berufen werden. Ehrenmitglieder sind von ihrer Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Anträge auf Aufnahme als ordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des „Förderverein Naturbad Oberglinde e.V.“ zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden. Als Aufnahmedatum (=Beginn der Mitgliedschaft) gilt das Antragsdatum, sofern im Antrag kein späterer Beitrittstermin angegeben ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im „Förderverein Naturbad Oberglinde e.V.“ endet durch:

- Austritt
- Tod
- Auflösung
- Ausschluss
- Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Mitglieds

Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem „Förderverein Naturbad Oberglinde e.V.“ kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung oder Mitteilung in Textform an den Vorstand des „Förderverein Naturbad Oberglinde e.V.“ erklärt werden, die spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres bei dem Vorstand eingegangen sein muss.

Auflösung

Beschließt ein gemeinnütziger Verein, der ordentliches Mitglied im „Förderverein Naturbad Oberglinde e.V.“ ist, seine Auflösung, so hat er dies dem „Förderverein Naturbad Oberglinde e.V.“ unverzüglich mitzuteilen und seine Pflichten für das laufende Geschäftsjahr zu erfüllen.

Ausschluss

Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds entscheidet der Vorstand über den Ausschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließende Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied sowie dem Antragsteller mit Begründung unverzüglich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied verliert mit dem Ausschluss seine satzungsmäßigen Rechte. Fällige Verpflichtungen des Mitglieds bleiben bestehen.

Ein wichtiger Grund ist es insbesondere, wenn sich ein Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages in Höhe eines Betrages, der einen Jahresbeitrag übersteigt, länger als einen Monat in Verzug befindet.

Aberkennung der Gemeinnützigkeit

Wird einem gemeinnützigen Verein, der ordentliches Mitglied ist, die Gemeinnützigkeit aberkannt, endet die Mitgliedschaft mit Bestandskraft der Aberkennung.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Stimmrecht

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Natürliche Personen unter 18 Jahre sind von dem Stimmrecht ausgenommen. Beitragsrückstand zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung führt zum Verlust des Stimmrechts.

Die Mitglieder sind verpflichtet, entsprechend der Satzung und den Beschlüssen des „Förderverein Naturbad Oberglinde e.V.“ zu handeln und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben einzusetzen.

Beitragspflicht

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, ordnungsgemäß beschlossene, jährliche Beiträge zu zahlen.

Die Mitgliedsbeiträge sind fällig wie folgt:

- im Jahr der Aufnahme des Mitglieds innerhalb eines Monats nach Aufnahme und zwar bei Aufnahme im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres in Höhe des Jahresbeitrages für das ganze Geschäftsjahr, bei einer Aufnahme im 2. Halbjahr in Höhe der Hälfte des Jahresbeitrages.

- in den folgenden Jahren jeweils bis zum 15. Januar für das laufende Geschäftsjahr.

Im Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft ist unabhängig von dem Datum der Beendigung der Beitrag in Höhe des Jahresbeitrags für das ganze Geschäftsjahr zu zahlen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des „Förderverein Naturbad Oberglinde e.V.". Die Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie ist schriftlich oder in Textform unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat einzuberufen. Die Einladung darf den Mitgliedern auch per Fax oder per E-mail zugeleitet werden, wenn das betreffende Mitglied durch Mitteilung seiner Fax-Nummer oder E-mail-Adresse oder in sonstiger Weise zu erkennen gegeben hat, dass es mit einer telekommunikativen Übermittlung einverstanden ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur in begründeten Fällen statt, wenn entweder 1/3 der Mitglieder oder der Vorstand sie beantragen. Der Antrag ist schriftlich oder in Textform zu begründen. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen. Die Einladung darf den Mitgliedern auch per Fax oder per E-mail zugeleitet werden, wenn das betreffende Mitglied durch Mitteilung seiner Fax-Nummer oder E-mail-Adresse oder in sonstiger Weise zu erkennen gegeben hat, dass es mit einer telekommunikativen Übermittlung einverstanden ist.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Festsetzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- Festlegung der Aufgaben und Ziele des „Förderverein Naturbad Oberglinde e.V."
- Entscheidung und Beschlussfassung über Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Anträge
- Festsetzung von Beiträgen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen
- Änderung oder Neufassung der Satzung
- Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen

Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es ist offen abzustimmen. Auf Antrag von 5 stimmberechtigten Mitgliedern ist geheim abzustimmen.

Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei mehr als einem Kandidaten erfolgt die Wahl geheim. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenmehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem der als gewählt gilt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Blockwahl ist bei gleichberechtigten Funktionen zulässig.

Für die Feststellung der Stimmenmehrheit sind nur die gültigen Ja- und Neinstimmen maßgebend. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, darf der Vorstand entsprechend erforderliche Änderungen ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich oder in Textform mit Begründung von Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Ordnungsgemäß eingegangene Anträge sind den Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Nicht fristgerechte Anträge können der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsantrag zur Beschlussfassung vorgelegt bzw. mündlich vorgetragen werden. Anträge auf Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden
- einem stellvertretenden Vorsitzendem
- dem Schatzmeister
- fünf weiteren Vorstandsmitgliedern

Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den „Förderverein Naturbad Oberglinde e.V.“ gerichtlich und außergerichtlich.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für eine Amtszeit von 2 Jahren, und zwar wie folgt:

In Jahren mit gerader Jahreszahl:

- den Vorsitzenden
- den Schatzmeister
- zwei weitere Vorstandsmitglieder

In Jahren mit ungerader Jahreszahl:

den stellvertretenden Vorsitzenden
drei weitere Vorstandsmitglieder

Im Gründungsjahr des „Förderverein Naturbad Oberglinde e.V.“ wählt die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden, den Schatzmeister und zwei weitere Vorstandsmitglieder für die Amtszeit von 2 Jahren sowie den stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei weitere Vorstandsmitglieder für die Amtszeit von 1 Jahr.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied zu ergänzen, welches das Amt bis zur folgenden Mitgliederversammlung kommissarisch weiterführt. Die auf das Ausscheiden folgende Mitgliederversammlung wählt einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit.

Der Vorstand leitet und erledigt die geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten des „Förderverein Naturbad Oberglinde e.V.“ und setzt die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse um.

Der Vorstand fasst Beschlüsse entweder auf Vorstandssitzungen oder als Umlauf-Beschlüsse, die in Schrift- oder Textform und auch durch Übermittlung per Fax oder E-Mail zulässig sind.

Vorstandssitzungen sind von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen vom Vorsitzenden dazu bestimmten Vorstandsmitglied, mit einer Frist von einer Woche in Schrift- oder Textform brieflich oder per Fax oder E-mail einzuberufen. Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder auf jeder ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung beschlussfähig. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, in das auch die seit der vorhergehenden Vorstandssitzung gefassten Umlaufbeschlüsse aufzunehmen sind.

Zur Erledigung besonderer Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden, denen auch Nichtvorstandsmitglieder angehören können, die jedoch Mitglieder des „Förderverein Naturbad Oberglinde e.V.“ sein sollten. Die Ausschüsse erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der ihnen vom Vorstand gegebenen Richtlinien.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Regelung seiner Aufgaben sich Ordnungen zu geben (z.B. Geschäftsordnung, Finanzordnung, Ordnung über Ehrungen). Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 13 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der protokollierenden Person und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr einen Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Im Jahr der Gründung des „Förderverein Naturbad Oberglinde e.V.“ wählt die Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer für ein Jahr sowie einen Kassenprüfer für 2 Jahre.

Die Kassenprüfer dürfen nicht vom Vorstand vorgeschlagen werden und nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.

Ein Vorstandsmitglied darf nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstand frühestens im übernächsten Kalenderjahr zum Kassenprüfer gewählt werden. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, Einblick in die Geschäftsbücher und die Kasse des „Förderverein Naturbad Oberglinde e.V.“ zu nehmen. Sie haben die Jahresrechnungen zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des „Förderverein Naturbad Oberglinde e.V.“ kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist eine Mehrheit von 4/5 der gültigen, abgegebenen Stimmen erforderlich.

Moorrege, den 8. Februar 2006,

(Satzung geändert am 26.4.2007)